

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 0306/2010

Abteilung: Fachbereich 4

Bearbeiter/in: Claudia Völcker

Haushaltswirksamkeit: nein

ja, bei

Produkt:

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Jugendhilfeausschuss	26.08.2010	öffentlich	endgültige Beschlussfassung

Betreff: Satzung für die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagesstätten der Stadt Speyer

Beschlussempfehlung:

Die Verwaltung empfiehlt dem Jugendhilfeausschuss folgenden

B e s c h l u s s :

Für die Erhebung von Elternbeiträgen in städtischen Kindertagesstätten erlässt die Stadt Speyer eine Satzung mit folgendem Wortlaut:

Satzung

für die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagesstätten der Stadt Speyer

Auf der Grundlage des § 90 Sozialgesetzbuches (SGB VIII) Kinder- und Jugendhilfe vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I. S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 2009 (BGBl. I S. 1696) und des § 13 des Kindertagesstättengesetzes vom 15. März 1991 (GVBl. S. 79), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 2008 (GVBl. S. 52) sowie § 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert am 15. September 2009 (GVBl. S. 333) und § 24 Gemeindeordnung (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert am 7. April 2009 (GVBl. S. 162) beschließt der Jugendhilfeausschuss der Stadt Speyer folgende Satzung:

§ 1 Träger

Die Stadt Speyer unterhält für die Kinder ihrer Einwohnerinnen und Einwohner Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtungen (Teil- und Ganzzzeitkindergärten – im folgenden TZ- und GZ-Kindergärten genannt -, Kleinkindergruppen/Krippen und Horte).

§ 2 Aufgaben

Es ist Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe, in Ergänzung und Unterstützung der Erziehung in der Familie durch Angebote in Kindergärten, Horten, Krippen und anderen Tageseinrichtungen für Kinder (Kindertagesstätten) sowie in Kindertagespflege die Entwicklung von Kindern zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Menschen zu fördern. Der Förderauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes (§ 1 ABS. 1 KitaG).

§ 3 Elternbeitrag

- (1) Der Besuch der Kindertagesstätte ist für Kinder ab Vollendung ihres 2. Lebensjahres bis zum Schuleintritt beitragsfrei (vgl. § 13 Abs. 3 KitaG).
- (2) Für die Inanspruchnahme eines Krippen- bzw. Hortplatzes wird von der Stadt Speyer ein monatlicher Elternbeitrag erhoben.
Der Elternbeitrag ist auch während der Schließ- und Ferienzeiten zu entrichten.
Die Höhe des jeweiligen Elternbeitrags ist aus der Anlage 1 ersichtlich. Sie ist Bestandteil der Satzung.
- (3) Für Krippen/Kleinkindergruppen und Horte wird der Elternbeitrag gemäß § 13 Abs. 4 Kindertagesstättengesetz gestaffelt nach Einkommen und Kinderzahl erhoben.
- (4) Ein Fernbleiben des Kindes von der Einrichtung aufgrund von Krankheit oder sonstigen Gründen begründet keinen Anspruch auf Erstattung oder Rückzahlung eines anteiligen Elternbeitrags.
- (5) Eine vorübergehende Schließung der Kindertagesstätte wegen höherer Gewalt oder Streik begründet keinen Anspruch auf Beitragsermäßigung oder Beitragsrückerstattung.

§ 4 Personenkreis

- (1) Beitragsschuldner sind
 - a) die Personensorgeberechtigten,
 - b) die in eheähnlicher Gemeinschaft lebenden leiblichen Eltern,
 - c) das die Kindertagesstätte besuchende Kind,
 - d) nicht personensorgeberechtigte Pflegeeltern, welche ein Kind in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII betreuen,
 - e) in den Fällen, in denen kein Beitragsschuldner nach a), b), und d) vorhanden ist,
die Person, die das Kind zum Besuch der Kindertagesstätte angemeldet hat.
- (2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Beginn und Ende der Zahlungspflicht

- (1) Die Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages beginnt mit dem vereinbarten Termin der Aufnahme und endet mit der Abmeldung bzw. dem Ausschluss des Kindes aus der Kindertagesstätte.
- (2) Beiträge werden für volle Monate erhoben; erfolgt die Aufnahme bis zum 15. eines Monats ist der volle Beitrag, bei einem späteren Zeitpunkt der halbe Beitrag zu entrichten.
- (3) Abmeldungen bzw. Veränderungen sind jeweils bis zum 15. eines Monats zum Monatsende möglich.
- (4) Wenn ein Kind ohne ordnungsgemäße Entschuldigung oder Abmeldung die Kindertagesstätte nicht mehr besucht, bleibt die Zahlungspflicht noch für den laufenden Monat bestehen. Darüber hinaus wird der Platz nicht freigehalten. Das Kind gilt dann als abgemeldet.

§ 6
Ermäßigung und Übernahme der Elternbeiträge in Krippen und Horten
durch das Jugendamt

- (1) Nach § 90 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 3 SGB VIII wird der Beitrag auf Antrag durch das Jugendamt ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten ist.
- (2) In Härtefällen ist der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes ermächtigt, zur Sicherstellung der weiteren sozialen und pädagogischen Betreuung des Kindes eine abweichende Regelung zu treffen.
- (3) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 76 - 79, 84 und 85 des BSHG. Das Einkommen über der Einkommensgrenze ist mit 50 % des überschreitenden Betrags einzusetzen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. August 2010 in Kraft.

Anlage 1

der Satzung für die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagesstätten der Stadt Speyer

Anlage 1.1 Staffelbeiträge für Krippen und Kleinkindergruppen

Bereinigtes Einkommen	Familien mit 1 Kind	Familien mit 2 Kindern	Familien mit 3 Kindern
1.125,00 € - 1.300,00 €	55,20 €	38,60 €	22,00 €
1.301,00 € - 1.450,00 €	85,40 €	59,80 €	34,10 €
1.451,00 € - 1.600,00 €	115,60 €	81,00 €	46,20 €
1.601,00 € - 1.750,00 €	145,00 €	101,50 €	58,00 €
1.751,00 € - 1.900,00 €	176,00 €	123,20 €	70,40 €
1.901,00 € - 2.050,00 €	206,20 €	144,30 €	82,50 €
2.051,00 € - 2.200,00 €	236,40 €	165,50 €	94,50 €
2.201,00 € - 2.350,00 €	247,60 €	173,30 €	99,10 €
2.351,00 € - 2.500,00 €	260,80 €	182,50 €	104,30 €
2.501,00 € - 2.750,00 €	273,00 €	191,10 €	109,20 €
ab 2.750,00 €	285,00 €	199,50 €	114,00 €

Familien mit 4 und mehr Kindern zahlen keinen Elternbeitrag

Anlage 1.2 Staffelbeiträge für Horte

Bereinigtes Einkommen	Familien mit 1 Kind	Familien mit 2 Kindern	Familien mit 3 Kindern
1.125,00 € - 1.300,00 €	46,00 €	32,20 €	18,40 €
1.301,00 € - 1.450,00 €	64,00 €	44,80 €	25,60 €
1.451,00 € - 1.600,00 €	82,00 €	57,40 €	32,80 €
1.601,00 € - 1.750,00 €	103,00 €	72,10 €	41,20 €
1.751,00 € - 1.900,00 €	118,00 €	82,60 €	47,20 €

1.901,00 € - 2.050,00 €	136,00 €	95,20 €	54,40 €
2.051,00 € - 2.200,00 €	148,00 €	103,60 €	59,20 €
2.201,00 € - 2.350,00 €	160,00 €	112,00 €	64,00 €
2.351,00 € - 2.500,00 €	172,00 €	120,40 €	68,80 €
2.501,00 € - 2.750,00 €	184,00 €	128,80 €	73,60 €
ab 2.750,00 €	196,00 €	137,20 €	78,40 €

Familien mit 4 und mehr Kindern zahlen keinen Elternbeitrag

Speyer, den 26.07.2010